

SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE E320

Ausschluss des Selbstbehalts für gedeckte Kasko- und Diebstahlschäden am Mietfahrzeug bis max. CHF 10 000.–

Auftragsnummer = Policen-Nr.

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörenden AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E320

1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, wie Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE den vom Vermieter oder von einer anderen Versicherung belasteten Selbstbehalt.
B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- für Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- bei Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit des Fahrzeuglenkers oder Begleitpersonen;
- bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
- bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallies oder am Training dazu;
- für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu.

6 Weitere Bestimmungen

- A Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
B Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
C Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
D Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
E Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
F Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

7 Schadenfall

Wenden Sie sich für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
- alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
 - den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
 - sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen lassen;
 - allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
- Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages;
 - Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte);
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters;
 - Abrechnung aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist.
- C Dem Versicherer ist eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zu Lasten der versicherten Person.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht,
 - Tatsachen verschwiegen oder
 - die in Ziff. 7 verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

